

FAKTENBLATT 6

Gewerkschaftliche Betätigung im Betrieb

Die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter/innen ist gesetzlich geschützt. Sie dürfen auch in ihrer Dienststelle für ihre Gewerkschaft werben. Die Gewerkschaft selbst darf auch werben. Hierzu gehört:

- **Aufhängen von Plakaten** – Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, Gewerkschaftsmitgliedern zu diesem Zweck geeignete Flächen, zum Beispiel Schwarze Bretter, zur Verfügung zu stellen
 - Das Aushangrecht muss auch der kirchliche Arbeitgeber dulden
 - Der kirchliche Arbeitgeber hat die **Aufhängung eines Schwarzen Brettes** durch die Gewerkschaft zu ermöglichen
- **Verteilung von Informationsmaterial**
- **Die Nutzung des betriebsinternen EDV-Netzwerkes für Gewerkschaftsinformationen**

Gewerkschaftliche Betätigung ist auch **während der Arbeitszeit zulässig**, sofern es nicht zu wesentlichen Betriebsablaufstörungen kommt. Gewerkschaftsmitglieder dürfen also mit ihren Arbeitskolleg/innen unter anderem über **Wirtschafts- und Arbeitsfragen** diskutieren und in diesem Sinne unterrichtend tätig werden. Sie dürfen ferner zum Zwecke der gewerkschaftlichen Werbe- und Informationstätigkeit andere Betriebsabteilungen und **andere Arbeitsplätze aufsuchen**, so lange dadurch der Betriebsablauf nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ein Überblick für die betriebliche Praxis

Was bedeutet gewerkschaftliche Arbeit (koalitionsmäßige Betätigung) in kirchlichen Betrieben?

- Zunächst: Alles, was in anderen (weltlichen) Betrieben an Gewerkschaftsarbeit üblich ist
- Zutrittsrecht von externen, auch hauptamtlichen, Gewerkschaftsvertretern/innen
- Anbringen von Schwarzen Brettern zum Aushängen gewerkschaftlicher Informationen
- Verteilung von Informations- und Werbematerial
- Nutzung der betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikationswege, zum Beispiel E-Mails, Intranet usw.
- Teilnahme externer Gewerkschafter/innen an Mitarbeiterversammlungen und MAV-Sitzungen
- ver.di-Mitgliederversammlungen
- Mitgliederwerbung im Betrieb
- Bildung von Betriebsgruppen und Vertrauensleutestrukturen
- Erstellen und Verteilen von ver.di-Betriebszeitungen